

Informationen für Bauunternehmen



Schutz von Kabeln, Rohr- und
elektrischen Freileitungen

Informationen einholen – Schäden vermeiden

Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen

Dieses Informationsblatt dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Vermeidung von Unfällen und von Schäden an Leitungen und Anlagen der Stuttgart Netze.

- // Leitungsbeschädigungen können zu kompletten Versorgungsunterbrechungen ganzer Ortschaften und Stadtgebiete führen.
- // Beschädigte Leitungen gefährden Mitarbeiter an der Baustelle und Anlieger.
- // Schuldhaftige Beschädigungen können hohe Kosten verursachen und führen im Besonderen bei Personenschäden zu strafrechtlichen Konsequenzen.

Deshalb:

- // Besondere Vorsicht bei Arbeiten in der Nähe von Leitungen!

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Vor der Durchführung von Bauarbeiten besteht für den Bauausführenden nach geltender Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht in Form von:

- // Planauskunft;
- // Leitungskennzeichnung;
- // Suchschlitzen.

Pläne, die für Planungszwecke eingeholt werden, ersetzen nicht die Planauskunft unmittelbar vor Baubeginn.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Versorgungseinrichtungen vorhanden sind.

Schadensersatzpflicht und persönliche Verantwortung

Wer Beschädigungen an Leitungen verursacht, ist dem Eigentümer nach § 823 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Es muss ferner mit Ersatzansprüchen gerechnet werden, wenn die Beschädigung eine Unterbrechung der Versorgung zur Folge hat. Es liegt daher im eigenen Interesse der Baufachleute, in der Nähe von Leitungen äußerst vorsichtig zu handeln.

Lage von Leitungen

Kabel liegen überwiegend in Gehwegen, Rohrleitungen für Gas, Wasser und Fernwärme sowie Kanäle in der Regel unter der Fahrbahn. Häufig liegen Versorgungsleitungen verschiedener Sparten in einer gemeinsamen Trasse. Im unmittelbaren Trassenbereich von Rohrleitungen befinden sich oftmals Nachrichten- und Steuerkabel.

Besonders gefährdet sind bei Aufgrabungen die quer zur Straßenachse verlaufenden Hausanschlussleitungen. Die Kabel der Stuttgart Netze liegen nicht nur in öffentlichen Straßen und Wegen, sondern auch in privaten Grundstücken.

Legetiefen von Erdkabeln

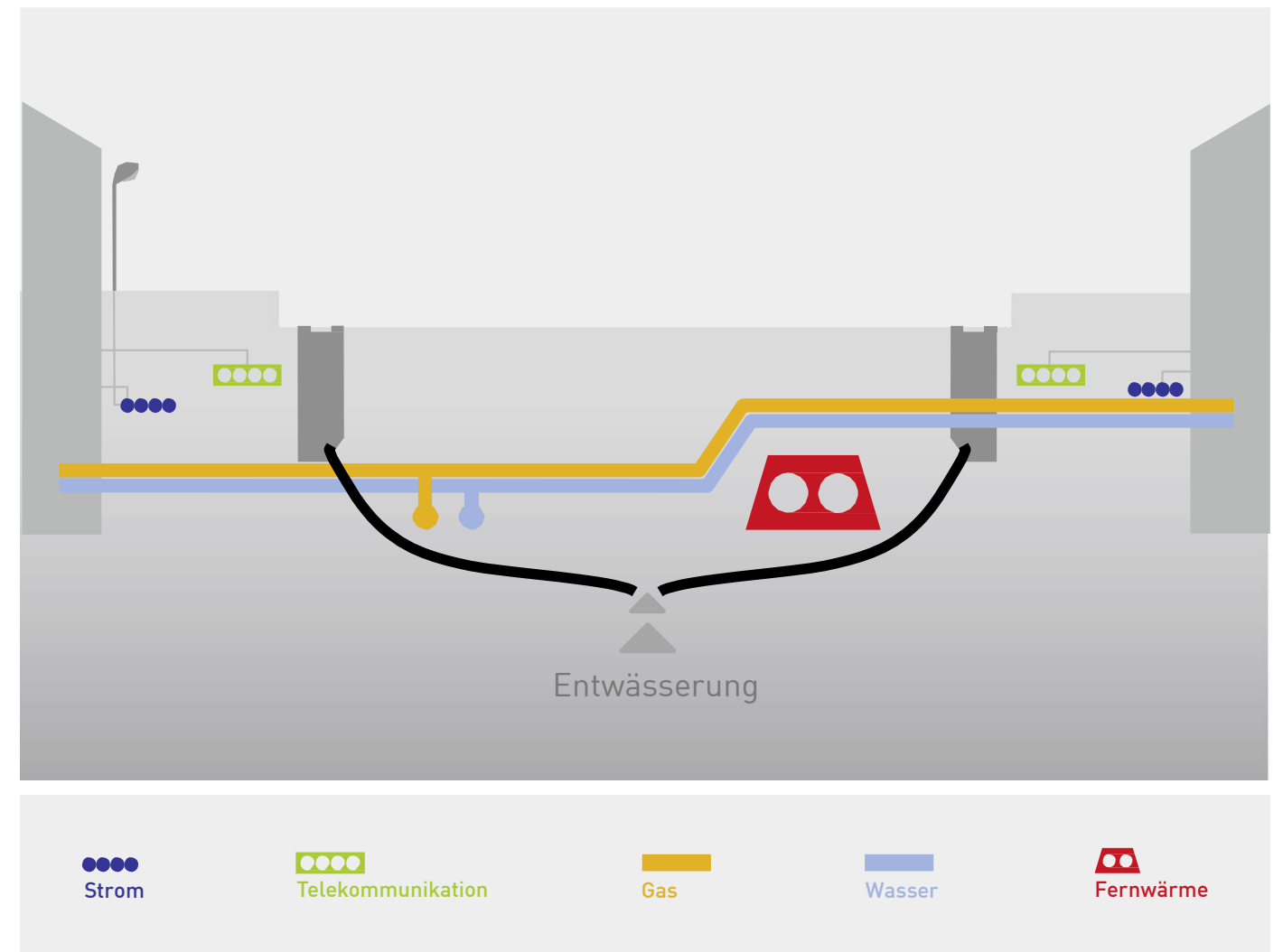
Erdkabel werden i. d. R. in Tiefen von 0,50 m bis 1,20 m verlegt. Die Kabel können in Rohre eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen, Kunststoff-, Betonplatten usw. abgedeckt oder frei im Erdreich verlegt sein. Rohre, Abdeckungen usw. schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Teilweise sind die Trassen durch Warnbänder markiert.

Legetiefen von Gas- und Wasserleitungen

Übliche Überdeckungen sind bei der Versorgungsleitung 0,70 m bis 1,20 m, bei der Anschlussleitung 0,50 m bis 1,00 m hoch. Teilweise sind im Bestandsplan Leitungshöhen in Meter über NN (z. B. 215,10) oder durch Überdeckungsmaße angegeben (z. B. -1,20 m). Die Höhenangaben beziehen sich auf Oberkante Rohr. Die Überdeckung ergibt sich aus der Differenz zur Geländehöhe.

Legetiefen von Fernwärmeleitungen

Die Höhenangaben beziehen sich auf die Rohrachse. Die Überdeckung ergibt sich aus der Geländehöhe abzüglich der Rohrachse, dem halben Rohrdurchmesser und der Ummantelung.



Querschnitt durch eine Straße (Beispiel)

Die Lage- und Höhenangaben der Leitungen können von den Angaben der Planauszüge und den in diesem Informationsblatt angegebenen allgemeinen Legetiefen abweichen: besonders bei Kreuzungen mit anderen Anlagen – oder infolge nachträglicher Baumaßnahmen wie Abtragungen oder Auffüllungen.

Die wichtigsten Schutzvorkehrungen vor Baubeginn

Planauskunft

- // Bitte erkundigen Sie sich, ob im Aufgrabungsbereich Gas-, Strom-, Wasser- und weitere Leitungen liegen.
- // Holen Sie unmittelbar vor Baubeginn einen aktuellen Leitungsplan bei der zuständigen Stelle ein.
- // Auskünfte sind unmittelbar vor Baubeginn einzuholen.
- // Verzögert sich der Baubeginn, ist vor dem tatsächlichen Start eine erneute Auskunft einzuholen.
- // Bei Abweichungen von der Bauplanung bzw. Erweiterung des Bauauftrages oder bei terminlichen Änderungen muss eine neue Erkundung eingeholt werden.

Bestimmen von Leitungslagen aus Plänen

- // Die Leitungen und Kabel sind in den Plänen auf sichtbare Bezugspunkte eingemessen (Gebäudeecken, Mauern, Markierungssteine).
- // Teilweise ist die Lagemessung auf das Festpunktnetz der amtlichen Vermessungsverwaltung bezogen.
- // Die Maßangaben im Rohrnetz beziehen sich auf die Leitungssachse, im Stromnetz auf das Kabel bzw. auf die Trasse.

Das Abgreifen von Maßen aus den Plänen ist unzulässig, da der Maßstab und die Lage von Leitungen in den Plänen ungenau sein können.

Sie können unsere aktuellen Auskünfte erhalten durch:

- // Abholen in der Planauskunftsstelle des jeweiligen Netzgebietes;
- // Postweg bei vorheriger schriftlicher Anforderung;
- // Telefax (dabei sind gesonderte Sicherheitshinweise zu

berücksichtigen);

- // elektronische Auskunftsverfahren (abhängig vom jeweiligen Stand der Technik und der im Unternehmen vorhandenen Planunterlagen).

Auf Wunsch erhalten Sie eine Kurzanleitung mit den Symbolen, Leitungssignaturen und den technischen Bezeichnungen. Unsere Kontaktadressen finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Leitungskennzeichnung

- // Markieren Sie die Leitungslagen.

Suchschlitze

- // Die Lage der Leitungen ist durch Suchschlitze in Handschachtung zu überprüfen und eindeutig zu kennzeichnen.
- // Einzelkabel eines 110-kV-Kabelsystems können verlegt bedingt bis zu 1,00 m auseinander liegen. Daher sind Grabarbeiten innerhalb des Schutzstreifens von 1 m allseitig um die ermittelte Kabellage in Handschachtung auszuführen. Nach Rücksprache mit dem Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze und eindeutiger Identifikation des Kabels und der Verlegeart (Suchschlitze und Trassenbänder) kann davon abgewichen werden. Maschineneinsatz und maschineller Aushub ist dann bis zum Auffinden der über dem Kabel eingelegten Betonplatten bzw. bis zu 0,40 m an das Kabel zulässig. Eine Hilfe zur Orientierung sind z. B. Markierungs- oder Warnbänder, Betonplatten, Schutzabdeckungen oder Sandbettungen.

Das Freilegen der Kabel muss in jedem Fall in Handarbeit mit geeigneten Werkzeugen erfolgen.

Unterweisungen

- // Unterweisen Sie Mitarbeiter.
- // Stimmen Sie eine eventuell notwendige Sicherung von Leitungen bei Aufgrabungen rechtzeitig ab, wie Stromabschaltung, bauliche Unterfangung usw.

Erdverlegte Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten, wenn die Spannungsfreiheit vom Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze nicht ausdrücklich bestätigt wird. Berühren und unsachgemäße Behandlung der Kabel ist mit Lebensgefahr verbunden.

Vorankündigung bei 110-kV-Kabeln

Bei 110-kV-Kabeln ist mindestens drei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Anlagenverantwortliche der Stuttgart Netze zu informieren. Das Freilegen von 110-kV-Kabeln ist nur unter Aufsicht zulässig.

Vorsicht beim Graben

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Kabel und Rohrleitungen ausgeschlossen ist. Die genaue Lage und Tiefe ist durch Suchschlitze im Handausgang festzustellen.

Außerdem ist davon auszugehen, dass Leitungsbauteile sowohl seitlich als auch in der Höhe über die Leitungskante hinausreichen. Deshalb ist nur bei Kenntnis der genaueren Lage der Leitung Maschineneinsatz und maschineller Aushub zulässig. Ein Abstand von 0,30 m um die Leitung darf dabei nicht unterschritten werden.

Zusätzlich gilt:

- // Der Aushub innerhalb dieses Leitungsschutzbereichs hat in Handschachtung zu erfolgen.
- // Freigelegte Rohrleitungen, Kabel inkl. Muffen sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich anzusehen. Sie dürfen weder betreten noch belastet oder geschnitten werden.
- // Lageänderungen der Kabel dürfen nur nach Rücksprache und in Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen der Stuttgart Netze vorgenommen werden.
- // Freigelegte Kabel müssen vor Beschädigungen durch äußere Einwirkungen mechanisch geschützt werden.
- // Widerlager von Rohrleitungen dürfen nicht hintergraben oder entfernt werden.
- // Bei grabenlosen Verlegeverfahren sind kreuzende Leitungen vorab freizulegen, um eine beschädigungsfreie Querung sicherzustellen.



- // Bei Untergrabungen von mehr als 0,80 m sind die Kabel nach Anweisung der Stuttgart Netze zu unterbauen bzw. aufzuhängen.
- // Maßnahmen wie z. B. Rammsonden, Bohreranker, Bodenverbesserung, Verbaumaßnahmen sind mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.
- // Bei Kabeln mit einer Nennspannung größer 1 kV ist im Vorfeld zwingend mit dem Betreiber abzustimmen, ob eine Freischaltung erfolgen kann.
- // Kreuzungen mit 110-kV-Kabeltrassen sind in der Regel nur unterhalb des 110-kV-Kabels zulässig (Abstand mindestens 0,50 m). Ausnahmen davon sind nur nach Abstimmung mit der Stuttgart Netze möglich.
- // Sprengarbeiten im Bereich von Leitungen sind grundsätzlich mit dem Anlagenverantwortlichen von Stuttgart Netze abzustimmen.

Verfüllen und Verdichten des Leitungsgrabens

- // Grundsätzlich ist die ZTV A-StB zu beachten.
- // Bei 110-kV-Kabeln ist vor dem Verfüllen immer der Anlagenverantwortliche der Stuttgart Netze zu verständigen. Beim Verdichten des Kabelgrabens dürfen in der Leitungszone (0,40 m seitlich und darüber) nur Vibrationsgeräte mit einem Dienstgewicht bis 60 kg verwendet werden. Bei diesen Arbeiten können die Kabel in Betrieb sein. Füllmaterial und Lagenaufbau müssen von der Stuttgart Netze festgelegt werden (Abdeckung des Kabels mit Formsteinen bzw. Kennzeichnung der Kabeltrasse usw.). Für das Einsanden ist Flusssand zu verwenden.
- // Leitungen der Stuttgart Netze, insbesondere 110-kV-Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut werden. Ausnahmen sind mit dem Anlagenverantwortlichen von Stuttgart Netze abzustimmen. Das gilt auch für Baustelleneinrichtungen.
- // Bei Bepflanzungen ist ein Abstand von mindestens 2,50 m rechts und links der Leitungssachse einzuhalten. Die örtlichen Pflanz- und Bauverordnungen sind anzuwenden.

Einweisung auf der Baustelle

Weicht die im Plan dargestellte Situation von der in der Örtlichkeit vorgefundenen ab, sodass kein Rückschluss auf den tatsächlichen Leitungsverlauf möglich ist, oder besteht durch die geplante Baumaßnahme eine besondere Gefährdung, ist eine Einweisung vor Ort nötig. Dies gilt im Besonderen bei Hochspannungs-, Gashochdruck- und Wasserzubringerleitungen. Es ist Kontakt mit dem zuständigen Betriebsservice (siehe Planauskunft) aufzunehmen.

Unbekannte und außer Betrieb genommene Leitungen

Werden bei Aufgrabungen Leitungen oder Hinweise auf Leitungen angetroffen (z. B. Abdeckungen, Trassenbänder, stillgelegte Kabel und Leitungen), die nicht im aktuellen Leitungsplan enthalten sind, ist der zuständige Betriebsservice (siehe Planauskunft) zu verständigen. Ferner ist mit Anlagen Dritter zu rechnen: z. B. Stadtwerke, Fernversorger und Telekommunikationsunternehmen.

Meldepflicht bei Arbeiten in der Nähe von erdverlegten Leitungen

- // Werden Leitungen freigelegt, ist dies zur Überprüfung zu melden;
- // Unter Umständen sind besondere Sicherungs- und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen: z. B. Stromabschaltung, bauliche Unterfangung. Diese sind mit dem zuständigen Betriebsservice (siehe Planauskunft) abzustimmen.

Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen

Im Bereich von Freileitungen sind folgende Schutzabstände einzuhalten:

bis 1000 V = 1 m
über 1 kV bis 110 kV = 3 m
über 110 kV bis 220 kV = 4 m
über 220 kV = 5 m

Das gilt insbesondere für Baugeräte wie Bagger, Kräne, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzüge und Baugerüste. Vor Baubeginn bzw. vor der

Baustelleneinrichtung sind eventuell erforderlich werdende Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Betriebsservice (siehe Planauskunft) abzustimmen.

Achtung

Bei der Unterschreitung des Schutzabstandes besteht akute Lebensgefahr!

- // Abhängig von Temperatur und Belastung ändert sich der Durchhang der Leiterseile.
- // Bei Wind ist zu berücksichtigen, dass die Seile seitlich ausschlagen.
- // Bei 110-kV-Freileitungen ist mindestens drei Wochen vor Baubeginn der Anlagenverantwortliche der Stuttgart Netze zu informieren. Der Arbeitsverantwortliche der Baustelle und der nach LBO verantwortliche Bau-leiter werden dann entsprechend eingewiesen und erhalten eine Erlaubnis zur Arbeit (EZA). Erst nach Einweisung und erteilter EZA darf mit den Arbeiten begonnen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Netzgebiet bzw. die Auskunft gebende Stelle.

Verhaltensregeln im Schadensfall

Jede Beschädigung an Leitungen und Anlagen ist unverzüglich zu melden.

Strom

Bei Kabelbeschädigungen

Die Beschädigung eines Stromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar.

Deshalb:

- // anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten;
- // Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen;
- // Schadensstelle sofort verlassen und absperren.

Bitte informieren Sie uns auch bei geringfügigen Beschädigungen bzw. bei nicht beseitigten Verletzungen des Außenschutzes.

- // Nicht erkannte bzw. schon geringfügige Beschädigungen können schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.
- // 110-kV-Kabel können in Stahlrohren verlegt sein. Bei Beschädigung der Isolation der Stahlrohre ist unverzüglich der Anlagenverantwortliche der Stuttgart Netze zu benachrichtigen.

Schadensereignisse bzw. Unfälle an elektrischen Freileitungen

Das Betreten der Umgebung im Bereich von herabgefallenen, unter Spannung stehenden Freileitungen ist lebensgefährlich. Dies gilt auch für Metallteile in diesen Bereichen; sie können unter Spannung stehen.

Bei Berührungen bzw. Abriss von Leiterseilen

- // Unglücksstelle im Umkreis von 20m (Spannungstrichter) absichern;
- // sich nicht der Unglücksstelle oder verunglückten Personen nähern, bis die Spannung abgeschaltet ist; der Fahrzeugführer darf den Führerstand nicht verlassen;
- // Stromkontakt durch Wegfahren oder Schwenken unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich bringen;
- // Notruf absetzen (Störungsnummern siehe Rückseite!).

Gas

Schadensereignisse bei Gasaustritt

- // Bei Gasaustritt sind Zündquellen z. B. offene Flammen, elektrische Funkenbildung, laufende Motoren, Türklingeln. Es besteht Explosionsgefahr.
- // Grundsätzlich ist nach einem Gasaustritt sicherzustellen, dass Räume bzw. Gräben und angeschlossene Kanäle gasfrei gemacht werden.
- // Gefahrenbereich von Personen räumen;
- // Schadensstelle weiträumig absperren und durch Personal überwachen lassen;
- // Polizei, Feuerwehr und zuständige Stelle der Stuttgart Netze verständigen;
- // Türen und Fenster benachbarter Häuser schließen;
- // im Freien abbrennendes Gas nicht löschen.

Bei Gasaustritt in Gebäuden

- // Türen und Fenster öffnen!
- // Nicht klingeln, keine elektrischen Anlagen bedienen!
- // Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt überprüfen.

Bei Gasaustritt an Flüssiggasnetzen

Flüssiggas (Propan/Butan) ist im Gegensatz zu Erdgas schwerer als Luft. Es sammelt sich daher am Boden, in Vertiefungen und in Kellerräumen.

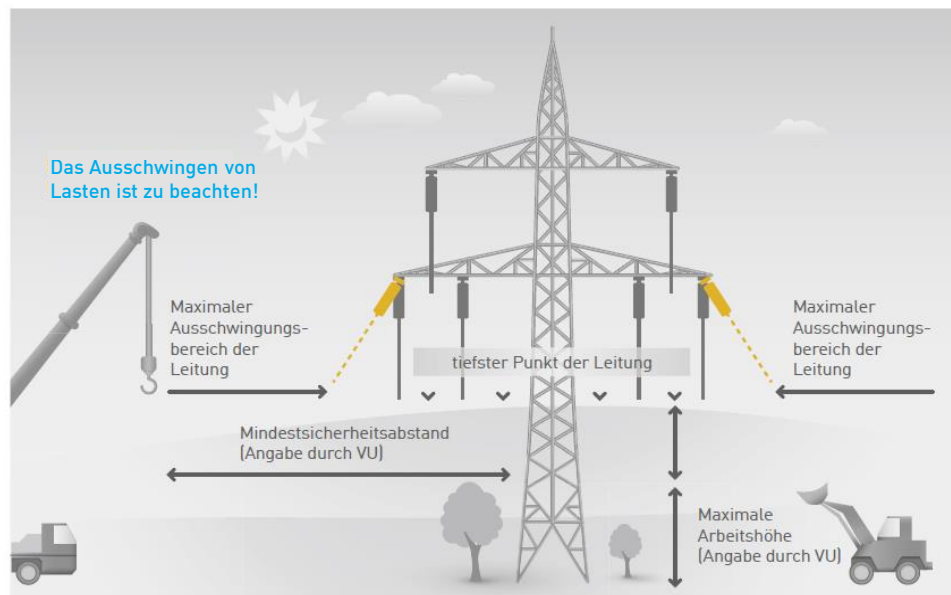
Wasser / Fernwärme

Schadensereignisse bei Wasseraustritt

- // Tiefer liegende Räume, Fundamente und Baugruben sichern, da die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung besteht.
- // Baugruben und tief liegende Räume von Personen räumen;
- // Vorsicht, Verbrühungsgefahr durch austretenden Heißdampf oder Heißwasser!

Unfallverhütungsvorschriften

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen und die Regelwerke von VDE, DVGW, AGFW, DWA und Stuttgart Netze.



Schutzbereich bei Freileitungen

Service Nummer: 0800 4804 400

Störungsnummern
(Strom) 0800 4804 409

Leitungsauskunft
Stuttgart (Strom)
Talstraße 117
70188 Stuttgart
Telefon 0711 86032 740
Telefax 0711 86032 741
Leitungsauskunft@
stuttgart-netze.de

Impressum

Herausgeber: Stuttgart Netze Betrieb GmbH

Stand: Januar 2016

www.stuttgart-netze.de

© Stuttgart Netze Betrieb GmbH 2016